

ENTSCHEIDUNG FÜR DIE ZUWEISUNG DER ABFERTIGUNG
(Artikel 8, Absatz 7, gesetzesvertretendes Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252)

FORMULAR FÜR DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006 EINGESTELLTEN ARBEITNEHMER/INNEN

Der/Die Unterfertigte
geboren in.....am....., Steuernummer.....
angestellt bei... ..

Nur den Abschnitt ausfüllen, dem der/die Arbeitnehmer/in angehört

ABSCHNITT 1

Für die nach dem 28. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, die zum 31.12.2006 die Abfertigung nicht in eine Zusatzrentenform einbezahlen
VERFÜGT
mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005

- dass die eigene Abfertigung vollständig mit Wirkung ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums in die folgende Zusatzrentenform einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am/...../..... beigetreten ist;

Anlage: Kopie des Beitrittsformulars
- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird. (1)

Sollte das vorliegende Formular nicht innerhalb 30. Juni 2007 ausgefüllt und abgegeben worden sein, wird die ab 1. Juli 2007 anreifende Abfertigung vollständig der gemäß Artikel 8, Absatz 7, Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 festgelegten Zusatzrentenform zugewiesen werden.

ABSCHNITT 2

Für die vor dem 29. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, die zum 31.12.2006 die Abfertigung in eine Zusatzrentenform einbezahlen
VERFÜGT
mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005

- dass die Zuweisung der Abfertigung an den Rentenfonds bestätigt wird, bei dem der/die Unterfertigte bereits zum 31. Dezember 2006 eingeschrieben war und in den er/sie einen Anteil der eigenen Abfertigung in derselben vorgesehenen Höhe wie zum Datum des vorliegenden Formulars einbezahlt; (2)
- dass in den Rentenfonds, bei dem der/die Unterfertigte bereits zum 31. Dezember 2006 eingeschrieben war und in den er/sie einen Anteil der eigenen Abfertigung einbezahlt, auch der restliche Anteil der Abfertigung, die ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums anreift, einbezahlt wird.

Sollte das vorliegende Formular nicht innerhalb 30. Juni 2007 ausgefüllt und abgegeben worden sein, wird die ab 1. Juli 2007 anreifende Abfertigung vollständig der Zusatzrentenform zugewiesen, bei der der/die Arbeitnehmer/in bereits zum 31. Dezember 2006 eingeschrieben war und einen Anteil der Abfertigung einbezahlt.

ABSCHNITT 3

Für die vor dem 29. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, die zum 31. Dezember 2006 die Abfertigung nicht in eine Zusatzrentenform einbezahlen und bei denen kollektive Abkommen oder Kollektivverträge Anwendung finden, welche die Möglichkeit der Einzahlung der Abfertigung vorsehen,

VERFÜGT

mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005

- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird; (1)
- dass die eigene Abfertigung in der von den geltenden kollektiven Abkommen und Kollektivverträgen vorgesehenen Höhe von% mit Wirkung ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums in die folgende Zusatzrentenform einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am/...../..... beigetreten ist. Der restliche Anteil der Abfertigung wird weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt; (2)

Anlage: Kopie des Beitrittsformulars

- dass die eigene Abfertigung vollständig mit Wirkung ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums in die folgende Zusatzrentenform einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am/...../..... beigetreten ist;

Anlage: Kopie des Beitrittsformulars

Sollte das vorliegende Formular nicht innerhalb 30. Juni 2007 ausgefüllt und abgegeben worden sein, wird die ab 1. Juli 2007 anreifende Abfertigung vollständig der gemäß Artikel 8, Absatz 7, Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 festgelegten Zusatzrentenform zugewiesen werden.

ABSCHNITT 4

Für die vor dem 29. April 1993 in die Pflichtvorsorge eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, die zum 31. Dezember 2006 die Abfertigung nicht in eine Zusatzrentenform einbezahlen und bei denen keine kollektiven Abkommen oder Kollektivverträge Anwendung finden, welche die Möglichkeit der Einzahlung der Abfertigung vorsehen,

VERFÜGT

mit dem vorliegenden Formular, in Ausführung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005

- dass die eigene Abfertigung nicht einer Zusatzrentenform zugewiesen und daher weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird; (1)
- dass die eigene Abfertigung in Höhe von% (3) mit Wirkung ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums in die folgende Zusatzrentenform einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am/...../..... beigetreten ist. Der restliche Anteil der Abfertigung wird weiterhin gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt; (2)

Anlage: Kopie des Beitrittsformulars

- dass die eigene Abfertigung vollständig mit Wirkung ab dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Formulars laufenden Gehaltszeitraums in die folgende Zusatzrentenform einbezahlt wird, welcher der/die Unterfertigte am/...../..... beigetreten ist;

Anlage: Kopie des Beitrittsformulars

Sollte das vorliegende Formular nicht innerhalb 30. Juni 2007 ausgefüllt und abgegeben worden sein, wird die ab 1. Juli anreifende Abfertigung vollständig der gemäß Artikel 8, Absatz 7, Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 festgelegten Zusatzrentenform zugewiesen werden.

(1) Für die Beschäftigten von Arbeitgebern/innen mit mindestens 50 Mitarbeitern wird die Abfertigung in den beim Schatzministerium errichteten und vom NISF/INPS verwalteten Fonds einbezahlt, der dieselben wie im Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches vorgesehen Leistungen garantiert.

(2) Für die Beschäftigten von Arbeitgebern/innen mit mindestens 50 Mitarbeitern wird die übrige Abfertigung in den beim Schatzministerium errichteten und vom NISF/INPS verwalteten Fonds einbezahlt, der dieselben wie im Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches vorgesehen Leistungen garantiert.

(3) Das Ausmaß darf nicht weniger als 50% betragen.

Datum

.....
(leserliche Unterschrift)

Eine Kopie des vorliegenden Formulars wird vom/von der Arbeitgeber/in gegengezeichnet und dem/der Arbeitnehmer/in als Bestätigung ausgehändigt.